

Stand 01/2018



Foto: GTÜ/KDBusch

16 Fragen und Antworten zu Oldtimern und der „Oldtimer-Richtlinie“

Mit der „Oldtimer-Richtlinie“ von 2011 sind verschiedene Änderungen verbunden, die Oldtimerbesitzer beachten müssen. Diese Änderungen wurden in die wichtigsten Fragen zu Oldtimern eingearbeitet, die Ihnen die GTÜ in nachfolgender Übersicht beantwortet.

1. Welches Ziel hat die „Oldtimer-Richtlinie“?

Ziel der Richtlinie ist es, eine Verwaltungsvereinfachung bei der Zuteilung von Oldtimerkennzeichen herbeizuführen.

Dies soll durch Anpassung des Anforderungskatalogs bei unveränderten Kriterien für die Einstufung als Oldtimer und mit dem Verzicht auf eine Bewertungsskala herbeigeführt werden.

2. Für welche Kennzeichen ist eine Oldtimer-Begutachtung gemäß § 23 StVZO erforderlich?

Eine Begutachtung gemäß § 23 StVZO ist für die Zuteilung des roten 07- und des H-Kennzeichens erforderlich.



3. Wer führt die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer durch?

Alle in Deutschland amtlich anerkannten Überwachungs-institutionen wie z. B. die GTÜ.

4. Was kostet die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer?

Je nach Fahrzeugart und zulässiger Gesamtmasse ergeben sich unterschiedliche Entgelte. Bitte fragen Sie Ihren GTÜ-Partner vor Ort.

5. Wie alt muss ein Fahrzeug sein, um als Oldtimer eingestuft werden zu können?

Ein Fahrzeug kann nur dann als Oldtimer eingestuft werden, wenn es nachweislich vor mehr als 30 Jahren hergestellt wurde oder in den Verkehr gekommen ist.

6. Welche Kriterien werden an das Fahrzeug gestellt?

- Guter Pflege- und Erhaltungszustand, also besser als „normale alte“ Fahrzeuge.
- Die Hauptbaugruppen müssen, angelehnt an den damaligen Originalzustand, vorhanden oder zeitgenössisch ersetzt sein.
- Durch zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originalindruck des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

7. Welche Abweichungen vom Originalzustand sind erlaubt?

- Änderungen, die nachweislich innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erstzulassung oder ggf. Herstelldatum erfolgt sind oder hätten erfolgen können und damit zeitgenössisch sind.
- Technische Änderungen, die innerhalb der Fahrzeugbaureihe bereits für zulässig/möglich erklärt wurden.



- Nicht zeitgenössische Änderungen, die nachweislich vor mindestens 30 Jahren durchgeführt wurden.

8. Wie kann die Originalität der technischen oder optischen Änderungen vom Halter nachgewiesen werden?

Originalitätsnachweise können z. B. sein:

- damalige Gutachten,
- Fahrzeugbrief (oder Zulassungsbescheinigung Teil II) eines Fahrzeugs desselben Typs,
- damalige Herstellerfreigaben,
- einschlägige Fachliteratur,
- fahrzeugspezifische Dokumente (z. B. Betriebsanleitungen oder Originalprospekte),
- geeignete Presseveröffentlichungen (Vorstellungen, Testberichte u. a.).



Bei der Beschaffung entsprechender Nachweise hilft Ihnen Ihr GTÜ-Prüfingenieur vor Ort gerne weiter. Unter www.gtue-oldtimerservice.de können Sie auch selbst recherchieren.

9. Erhält auch ein Fahrzeug mit Nachrüst-Kat ein H-Kennzeichen oder rotes 07-Kennzeichen?

Ja, die Nachrüstung von Abgasreinigungssystemen ist aus Umweltschutzgründen generell erlaubt, wenn deren Zulässigkeit nachgewiesen werden kann.

10. Welche Möglichkeiten der Zulassung gibt es noch?

■ Saisonkennzeichen



Beim Saisonkennzeichen wird verbindlich festgelegt, für welchen Zeitraum das Fahrzeug alljährlich zugelassen sein soll. Die Gültigkeitsdauer (z. B. 04/10 vom 1. April bis 31. Oktober) steht am rechten Rand des Kennzeichens. Im festgelegten Zeitraum ist das Fahrzeug automatisch zugelassen, bzw. außerhalb davon automatisch abgemeldet.

■ Saisonkennzeichen als Oldtimer-H-Kennzeichen



Gem. § 9 FZV darf ab 1. Oktober 2017 auch das Saisonkennzeichen für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen zugeteilt werden.

■ Kurzzeitkennzeichen



Mit diesem Kennzeichen sind Prüf- und Überföhrungsfahrten möglich. Es ist höchstens fünf Tage gültig.

■ Reguläres amtliches Kennzeichen



Beim regulären Kennzeichen lässt sich der Zeitraum der vorübergehenden Stilllegung vom Halter jedes Jahr individuell festlegen.

■ Wechselkennzeichen



Hauptkennzeichen

Zusatzschild

Ein Wechselkennzeichen (bestehend aus zwei Teilen: Hauptkennzeichen und Zusatzschild mit der lfd. Nummer) kann für zwei Fahrzeuge zugeteilt werden. Das Hauptkennzeichen darf jedoch zur gleichen Zeit nur an einem von diesen Fahrzeugen geführt werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse fallen und Kennzeichen gleicher Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können. Fahrzeuge mit H-Kennzeichen sind für das Wechselkennzeichen zugelassen.



Foto: Schlumpf/GTÜ

11. Muss auch ein Fahrzeug mit H-Kennzeichen zur HU/„AU“?

Ja, auch diese Fahrzeuge unterliegen der periodischen Überwachung wie Hauptuntersuchung und ggf. „Abgasuntersuchung“.

12. Muss ein Fahrzeug mit rotem 07-Kennzeichen zur HU/„AU“?

Nein, diese Fahrzeuge unterliegen nicht der periodischen Überwachung bez. „Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit“. Die Verantwortung für den Zustand des

Fahrzeugs liegt ausschließlich beim Halter und beim Fahrer. **(Ausnahmen sind je nach zuständiger Zulassungsstelle möglich.)**

13. Ab welchem Erstzulassungsdatum muss eine „AU“ durchgeführt werden?

Bei Fahrzeugen mit einem sogenannten „Fremdzündungsmotor“ – also Ottomotor oder Wankelmotor ab dem 1. Juli 1969, bei Fahrzeugen mit Dieselmotor ab dem 1. Januar 1977. Liegt das Erstzulassungsdatum nach diesen Stichtagen, muss eine „Abgasuntersuchung“ turnusmäßig durchgeführt werden.



Foto: Nina Sander/GTÜ

14. Welche Vor- und Nachteile haben die unterschiedlichen Möglichkeiten der Zulassung?

Möglichkeiten der Zulassung	Vorteile	Nachteile
07-Kennzeichen (Begutachtung gemäß § 23 StVZO erforderlich)	■ Günstig für Besitzer von Sammlungen ■ Haupt- und „Abgasuntersuchung“ entfallen (Ausnahmen sind je nach zuständiger Zulassungsstelle möglich) ■ Keine Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig	■ Stark eingeschränkte Nutzung (Fahrzeug darf nur bewegt werden, um Oldtimerveranstaltungen zu besuchen oder Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen) ■ Umständliche Handhabung (Fahrtenbuch)
H-Kennzeichen (Begutachtung gemäß § 23 StVZO erforderlich)	■ Keine Nutzungseinschränkung ■ Günstiger Steuersatz (siehe Beispiele auf der Rückseite) ■ Keine Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig	■ Haupt- und evtl. „Abgasuntersuchung“ müssen wie bei regulärer oder Saisonzulassung eingehalten werden
H-Kennzeichen mit Saisonkennzeichen (Begutachtung gemäß § 23 StVZO erforderlich)	■ Steuerersparnis gegenüber regulärer Zulassung ■ Erspart das An- und Abmelden am Saisonanfang und -ende ■ Keine Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig ■ Pauschale Steuer fällt nur für den Zulassungszeitraum an	■ Fahrzeug darf innerhalb des Abmeldezeitraums nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen bzw. im öffentlichen Verkehrsraum stehen ■ Unverhoffte Schönwetterperioden können außerhalb des Zulassungszeitraums nicht genutzt werden ■ Haupt- und evtl. „Abgasuntersuchung“ müssen wie bei regulärer oder Saisonzulassung eingehalten werden
Saisonkennzeichen	■ Steuerersparnis gegenüber regulärer Zulassung ■ Erspart das An- und Abmelden am Saisonanfang und -ende	■ Fahrzeug darf innerhalb des Abmeldezeitraums nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen bzw. im öffentlichen Verkehrsraum stehen ■ Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig
Kurzzeitkennzeichen	■ Prüf- und Überführungsfahrten sind möglich ■ Kein Abmelden nach Ablauf der Gültigkeit	■ Höchstens fünf Tage gültig ■ Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig
Reguläres amtliches Kennzeichen	■ Unverhoffte Schönwetterperioden können noch genutzt werden ■ Die Kraftfahrzeugsteuer wird nur für den Zeitraum fällig, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Zu viel gezahlte Steuer wird zurückerstattet	■ Aufwändiges An- und Abmelden bei der Zulassungsstelle ■ Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig
Wechselkennzeichen (Begutachtung gemäß § 23 StVZO für den/ die Oldtimer erforderlich)	■ Autobesitzer können immer zwischen zwei Fahrzeugen wählen ■ Das Kennzeichen ist im Gegensatz zum Saisonkennzeichen nicht an festen Zeiten gebunden und gilt ganzjährig. Damit ist es flexibler ■ Teilweise bieten Versicherer spezielle kostengünstigere Tarife für die beiden Fahrzeuge an	■ Das Fahrzeug darf ohne Kennzeichen nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen geparkt werden und man benötigt einen geeigneten Platz auf Privatgelände, um es unterzustellen ■ Wer ein Fahrzeug ohne komplettes Kennzeichen fährt oder öffentlich parkt, muss Strafe zahlen. Dazu kommt ein Punkt in Flensburg. Wer das Fahrzeug wechselt, darf also das Anbringen des Kennzeichens nicht vergessen ■ Die Autobesitzer müssen für beide Fahrzeuge die volle Kfz-Steuer zahlen ■ Es gibt nicht viele Kombinationsmöglichkeiten. So können ein Pkw und ein Motorrad nicht über dasselbe Wechselkennzeichen laufen. Die Kombination Pkw und Pkw-Oldtimer ist dagegen zugelassen

15. Wie viel Steuern lassen sich mit einem H-Kennzeichen sparen?

Mit der Einstufung als Oldtimer beginnt bei Dieselfahrzeugen das Steuersparen bereits bei einem Hubraum von 600 cm³. Benzinern sparen ab 800 cm³ – jeweils im Vergleich zur regulären Zulassung.

Vergleich Kfz-Steuer: Reguläres Kennzeichen – H-Kennzeichen / H-Kennzeichen als Saisonkennzeichen (04/10)*

Hubraum	600 cm ³		800 cm ³		1200 cm ³		1400 cm ³		2000 cm ³		3000 cm ³	
Steuer für Benzin-Pkw (€/Jahr)	152,16		202,88		304,32		355,04		507,20		760,80	
Steuer für Diesel-Pkw (€/Jahr)	232,68		310,24		465,36		542,92		775,60		1163,40	
Steuer mit H-Kennzeichen (€/Jahr)	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84
Differenz Benzin-Pkw (€/Jahr)	39,57	-40,32	-11,15	-91,04	-112,59	-192,84	-163,31	-243,20	-315,47	-395,36	-569,07	-648,96
Differenz Diesel-Pkw (€/Jahr)	-40,59	-120,84	-118,51	-198,40	-273,63	-353,52	-351,19	-431,08	-583,87	-663,76	-971,67	-1051,56

* Vergleichsrechnung für die jährliche Kfz-Steuer eines Pkw (Schlüssel-Nr. 00, nicht schadstoffarm) mit regulärem Kennzeichen gegenüber einer Zulassung mit H-Kennzeichen / H-Kennzeichen mit Saisonzulassung (04/10)

Selbst im Vergleich zum Saisonkennzeichen (für einen Zulassungszeitraum von sieben Monaten pro Jahr) bringt das H-Kennzeichen in aller Regel eine Steuerersparnis: bei Dieselfahrzeugen bereits ab einem Hubraum von 900 cm³ und bei Benzinern ab 1.400 cm³.

Vergleich Kfz-Steuer: Saisonkennzeichen (04/10) – H-Kennzeichen / H-Kennzeichen als Saisonkennzeichen (04/10)*

Hubraum	900 cm ³		1200 cm ³		1400 cm ³		2000 cm ³		3000 cm ³		4000 cm ³	
Steuer für Benzin-Pkw (€/Jahr)	133,14		177,52		207,11		295,87		443,80		591,73	
Steuer für Diesel-Pkw (€/Jahr)	203,60		271,46		316,70		452,43		678,65		904,87	
Steuer mit H-Kennzeichen (€/Jahr)	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84	191,73	111,84
Differenz Benzin-Pkw (€/Jahr)	58,59	21,30	14,21	-65,68	-15,38	-95,27	-104,14	-184,03	-252,07	-331,96	-400,00	-479,89
Differenz Diesel-Pkw (€/Jahr)	-11,87	-91,76	-79,73	-159,62	-124,97	-204,86	-260,70	-340,59	-486,92	-566,81	-713,14	-793,03

* Vergleichsrechnung für die jährliche Kfz-Steuer eines Pkw (Schlüssel-Nr. 00, nicht schadstoffarm) mit Saisonkennzeichen gegenüber einer Zulassung mit H-Kennzeichen / H-Kennzeichen mit Saisonzulassung (04/10)

16. Wo finde ich weitere Informationen zu Oldtimern?

Unter www.gtue-oldtimerservice.de haben wir zahlreiche Informationen für Sie zusammengestellt.

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für Technische
Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199
E-Mail: info@gtue.de, Internet: www.gtue.de

V. i. S. d. P.: R. Süßbier, Technischer Leiter; Stand: Januar 2018

Überreicht durch: